

GEMEINDE Täsch.....

WAHL VON 1... MITGLIEDERN DES GEMEINDERATS

Bezeichnung der Kandidatenliste:

Die Angabe einer Listenbezeichnung ist beim Proporzsystem obligatorisch (Art. 197 Abs. 1 kGPR) und beim Majorzsystem fakultativ.

Die unterzeichnenden Stimmbürger(innen) schlagen folgende Kandidaturen vor:

Auf der Kandidatenliste dürfen nicht mehr Namen aufgeführt sein, als Sitze zu vergeben sind; andernfalls werden die zuviel aufgeführten Kandidaten am Ende der Liste von Amtes wegen gestrichen (Art. 194 Abs. 4 und 200 Abs. 4 kGPR).

Rang	Name	Vorname	Geburtsdatum (Tag Monat Jahr)	Beruf oder Amt	Wohnort (genaue Adresse)	Unterschrift *
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						

* Beim Proporzsystem muss jeder Kandidat schriftlich erklären, dass er seine Kandidatur annimmt. Fehlt diese Erklärung im Zeitpunkt der Listenhinterlegung, wird sein Name von der Liste gestrichen (Art. 139 und 193 Abs. 2 kGPR). Das Anbringen der Unterschrift des Kandidaten auf der Liste gilt als Kandidaturannahme-Erklärung. Beim Majorzsystem müssen die hinterlegten Listen vorgängig von den Kandidaten/innen unterzeichnet sein (Art. 200 Abs. 2 und 3 kGPR).

Listenvertreter:

Name	Vorname	Wohnort (genaue Adresse)	Mobiltelefonnummer	E-Mail-Adresse

Die Liste muss einen Vertreter bezeichnen. Liegt keine Angabe vor, so gilt der Erstunterzeichner als Vertreter (Art. 194 Abs. 3 und 200 Abs. 4 kGPR). Der Vertreter hat das Recht und die Pflicht, im Namen der Listenunterzeichner alle notwendigen Erklärungen, die geeignet sind, auftretende Schwierigkeiten zu beseitigen, in rechtsverbindlicher Weise abzugeben (Art. 193 Abs. 2 und 142 kGPR).

GEMEINDE

WAHL VON MITGLIEDERN DES GEMEINDERATS

Unterschriftenliste:

Die Kandidatenliste muss im Namen der politischen Partei oder Gruppierung in den Gemeinden mit mehr als 1'000 Stimmbürgern von mindestens zehn und in Gemeinden von 1'000 und weniger Stimmbürgern von mindestens fünf in der Gemeinde wohnhaften Stimmbürgern unterzeichnet sein (Art. 194 Abs. 3 und 200 Abs. 4 kGPR).

Nr.	Name	Vorname	Beruf	Geburtsdatum (Tag Monat Jahr)	Wohnort (genaue Adresse)	Unterschrift
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

Die Listen müssen gegen Empfangsbescheinigung innert der gesetzlichen Frist auf der Gemeindekanzlei hinterlegt werden (Art. 194 Abs. 1 und 200 Abs. 2 kGPR; Beschluss des Staatsrates vom 4. März 2020). Die Übergabe der Listen auf dem Postweg oder mit anderen Mitteln (Fax, elektronisch) ist nicht zulässig (Art. 194 Abs. 1 und 200 Abs. 4 kGPR).